

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten
Bloedt-Werner & Huber
Schartenbergstr. 44, 76534 B.-Baden
Landstr. 69, 76547 Sinzheim
Karl-Bold-Str. 2, 77855 Achern
Tel.: 07221-98 78 04 (Fax: 07221-98 78 06)

wird hiermit in Sachen
wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, sowie für den Fall der Abwesenheit auch zur Vertretung nach § 411 II StPO, einschließlich der Ermächtigung nach § 234 StPO, zur Stellung von Straf- u. anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen anderen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
3. zur Vertretung auch bei außergerichtlicher Tätigkeit und sonstigen Verfahren aller Art, z.B. Unfallregulierungen, Vertragsverhandlungen, etc.; zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
4. Die Vollmacht gilt im außergerichtlichen Bereich und für alle Instanzen. Sie erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, die Vollmacht macht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.
5. Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen. Die Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht zur Akteneinsicht und bleibt über den Tod des Mandanten hinaus wirksam.

(Datum, Unterschrift)